

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 12/0193</b>
<b>15 – Nachhaltiges Norderstedt</b>			<b>Datum: 21.05.2012</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Stephanie Remstedt</b>	<b>Tel.: -542</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Umweltausschuss</b>	<b>20.06.2012</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>14.08.2012</b>	<b>Entscheidung</b>

## Norderstedter Förderprogramm "Wärmeschutz im Gebäudebestand"

### Beschlussvorschlag

Die Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ wird mit den vorliegenden Änderungen beschlossen.

### Sachverhalt

Die Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ wurde am 10. März 2009 durch die Stadtvertretung beschlossen (Vorlage B 09/0059) und trat am 15.03.2009 in Kraft. Nachdem nun erste Praxiserfahrungen vorliegen (inklusive eines Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und einer Stellungnahme des Fachbereiches Recht) wird eine Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben und die wirtschaftlichen Gegebenheiten (z.B. Preissteigerungen) erforderlich. Die Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden berücksichtigt. Nur die Bewilligung der Zuwendung wird nach Rücksprache mit dem Fachbereich Recht weiterhin als Zuwendungsbescheid und nicht, wie vom Rechnungsprüfungsamt empfohlen, durch einen Zuwendungsvertrag erfolgen. Nach Auskunft des FB Recht werden keine Vorteile in der Bewilligung durch einen Zuwendungsvertrag gesehen. Im Gegenteil: Zur Durchsetzung eines etwaigen Erstattungsanspruchs wäre die Erhebung einer Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht erforderlich.

Die Änderungen umfassen die folgenden Punkte der bisherigen Richtlinie:

- Punkt 2: Die Stadt Norderstedt stellt neben der KfW-Förderbank Fördermittel für die Gebäudesanierung zur Verfügung. Die Formulierung „Förderprogramme des Landes oder Bundes werden vorrangig in Anspruch genommen“ wird gestrichen. In der Praxis ist eine Prüfung der Nachrangigkeit der Inanspruchnahme einer Förderung durch die Stadt Norderstedt für die Verwaltung nur schwer durchführbar. Hier sollte nach Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes und des Fachbereiches Recht die neue Förderrichtlinie den gewollten Förderanspruch durch die Stadt Norderstedt abbilden – in Norderstedt eine gegenüber dem Bund erweiterte Förderlandschaft anzubieten.

Die Fördermittelhöhen werden für einige Bauteile angehoben. Die Erhöhung trägt den mittlerweile erfolgten Preissteigerungen für Handwerkerleistungen und den vorliegenden Praxiserfahrungen Rechnung. Die Förderung durch die Stadt Norderstedt wird dadurch ausgewogener und attraktiver.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Neu ist ferner, dass die Förderung für den Einbau von Wärmeschutzfenstern nur bei gleichzeitiger Außendämmung der Wand oder des Daches gewährt wird. Damit kann ein bauphysikalischer Schaden und die Bildung von Schimmelpilz vermieden werden. Bei der Dachdämmung wird nur der Einbau von Dachfenstern gefördert.

Bisher lagen die Förderquoten für die folgenden Bauteile zwischen 4 - 9% der Investitionssummen. Mit den neuen Fördersätzen wird diese Förderquote angehoben.

Außendämmung der Außenwände ( als Wärmedämmverbundsystem)	Alt: max. 9,00€/m <sup>2</sup>	<b>Neu: 10,00€/m<sup>2</sup></b>
Dämmung von Dächern	Alt: max. 11,00€/m <sup>2</sup>	<b>Neu: 18,00€/m<sup>2</sup></b>
Einbau von Wärmeschutzfenstern (inkl. Rahmen) <u>nur</u> in Verbindung mit der Dämmung der Außenwand oder Dachdämmung	Alt: max. 17,00€/m <sup>2</sup>	<b>Neu: 20,00€/m<sup>2</sup></b>

Die Anpassung der Fördersätze für die weiteren Bauteile wie der Kerndämmung, Kellerdecke und der obersten Geschossdecke sind aus wirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich.

- Punkt 3: Es müssen mindestens die Vorgaben der jeweils aktuellen Energieeinsparverordnung (derzeit EnEV 2009) Anlage 3 erfüllt werden. Die Werte wurden in der folgenden Tabelle entsprechend aktualisiert.

Neuer zusätzlicher Hinweis: Die Verwendung von Innen- und Außendämmmaterialien mit dem „Blauen Engel“ wird empfohlen.

<b>Bauteil</b>	<b>U<sub>max</sub>-Wert (W/m<sup>2</sup>K) aktuell EnEV 2009, Anl. 3</b>
Außendämmung der Außenwände (WDVS)	< 0,24
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	Wärmeleitfähigkeit ≤ 0,035
Dämmung der Kellerdecke	< 0,30
Dämmung der obersten Geschossdecke	< 0,24
Einbau von Wärmeschutzfenstern (inkl. Rahmen)	< 1,30
Dachdämmung Steildächer	< 0,24
Dachdämmung Flachdächer	<0,20

Ergänzt wurde, dass bei einer Begrenzung der Dämmschichtdicke im Rahmen dieser Maßnahme aus technischen Gründen, die Anforderungen als erfüllt gelten, wenn die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Dämmschichtdicke eingebaut wird. Dies ist durch den Energieberater zu bestätigen.

- Punkt 4: Die Änderungen zu diesem Punkt ergeben sich aus der Praxiserfahrung. Sie betreffen die bisher erforderlichen 3 Angebote für die baubegleitende Qualitätssicherung und den Einsatz von „Klinkerriemchen“.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass für die baubegleitende Qualitätssicherung in der

Regel der bereits für das Vor-Ort-Gutachten beauftragte Energieberater beschäftigt wird. Dies ist auch sinnvoll, da aufgrund der vorangegangenen Energieberatung ein entsprechendes Vertrauensverhältnis besteht. Hier wird die neue Förderrichtlinie einen **Festbetrag in Höhe von 500,- Euro** pauschal festsetzen, unabhängig von der Höhe der nachgewiesenen Kosten.

Für den Einsatz von „Klinkerriemchen nach erfolgter Sanierung ergibt sich für die Verwaltung die Schwierigkeit, dass die Vergleichbarkeit der Angebote nicht immer gegeben ist und dass die Anbieter die Leistungen sehr unterschiedlich darstellen (z.B. bei Mischfassaden).

Hierdurch wird eine wirtschaftliche Bewertung (bisherige Förderrichtlinie, Punkt 4) der entstehenden Mehrkosten und die Berechnung der Förderung schwierig bzw. nur bedingt möglich.

Hier wäre eine zusätzliche Ausschreibung durch Energieberater/innen bzw. Architekt/in/en erforderlich. Dies wäre für den Fördermittelnehmer mit Mehrkosten verbunden und somit ein mögliches Hemmnis, die Förderung in Anspruch zu nehmen, da die Mehrkosten für die Ausschreibung die Fördersumme überschreiten können. Die neue Förderrichtlinie sieht deswegen für den Einsatz der Klinkerriemchen künftig einen **Festbetrag in Höhe von 500,- Euro** vor.

Die Fördersumme für die Kreditvariante der KfW-Förderbank (Programm 151) wird bei der Erreichung des Neubau-Niveau von **bisher max. 2.000,- Euro auf maximal 2.250,- Euro erhöht**. Hierbei soll der ökologische Vorteil einer umfassenden Sanierung mit erheblich höheren Kosten gegenüber der Durchführung einer Einzelmaßnahme gewürdigt werden.

- Punkt 5: Neben der Zulassung der bei der BAFA akkreditierten Energieberater/-innen, werden künftig auch Gutachter/-innen zugelassen, die ein Gutachten nach den BAFA-Kriterien oder einen Hamburger Energiepass erstellen und vorlegen können. Es werden nur die von der BSU gelisteten und lizenzierten Hamburger Energiepass-Büros und autorisierte Hamburger Energiepass-Berater/innen zugelassen.
- Punkt 8: Als Ergänzung zum bisherigen Verwendungsnachweis wird künftig zusätzlich eine Eigenerklärung zum Maßnahmenbeginn mit einer Angabe der Herkunft der Finanzierungsmittel beim Fördermittelnehmer abgefordert. Bei der Förderung der KfW-Kreditvariante (Programm 151) wird der Darlehensvertrag in Kopie als Nachweis gefordert.
- Punkt 10: Betrifft eine Ergänzung des Prüfungsrechts durch die Stadt Norderstedt. Hier wird die Aussage zur Aufbewahrungsfrist (5 Jahre) ergänzt um den Fristbeginn (Beginn der Frist ist die Auszahlung der Fördersumme).
- Zusätzlich wird auch die Formulierung zur Rückforderung des Zuschusses ergänzt. **Neu:** Die Stadt Norderstedt behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Auszahlung der Fördersumme rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen.

## Anlagen:

Neue Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Gebäudebestand“